



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittags- und Schulkindbetreuung“ der Gemeinde Seukendorf

Aufgrund von Art. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.02.2025 folgende

Gebührensatzung für die Benutzung der Einrichtung „Mittags- und Schulkindbetreuung“

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtung "Mittags- und Schulkindbetreuung" der Gemeinde Seukendorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

(1) Für die Benutzung der Einrichtung "Mittags- und Schulkindbetreuung" der Gemeinde Seukendorf werden Gebühren (sog. Elternbeiträge) erhoben. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach den gebuchten Betreuungszeiten und ist wie nachstehend gestaffelt:

a) bei monatlicher Betreuung im Rahmen eines Jahresvertrages:

Betreuungszeit: 11.30 – 14.00 Uhr	108,00 € + 5,00 € Spielgeld/Schulkind/Monat
Betreuungszeit: 11.30 – 15.30 Uhr	120,00 € + 5,00 € Spielgeld/Schulkind/Monat
Betreuungszeit: 11.30 – 16.30 Uhr	132,00 € + 5,00 € Spielgeld/Schulkind/Monat

Für Geschwisterkinder wird ein einheitlicher Gebührenerlass gewährt. Die Benutzungsgebühr lautet daher wie folgt:

Betreuungszeit: 11.30 – 14.00 Uhr	90,00 € + 5,00 € Spielgeld/Schulkind/Monat
Betreuungszeit: 11.30 – 15.30 Uhr	100,00 € + 5,00 € Spielgeld/Schulkind/Monat
Betreuungszeit: 11.30 – 16.30 Uhr	110,00 € + 5,00 € Spielgeld/Schulkind/Monat

b) bei tageweiser Betreuung im Rahmen eines Jahresvertrages:

Betreuungszeit: 11.30 – 14.00 Uhr	12,00 € /Schulkind/Tag
Betreuungszeit: 11.30 – 15.30 Uhr	14,00 € /Schulkind/Tag
Betreuungszeit: 11.30 – 16.30 Uhr	16,00 € /Schulkind/Tag

Für Geschwisterkinder wird ein einheitlicher Gebührenerlass von 2,00 €/Tag gewährt.

c) bei Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungstage (Ferien) werden nachstehende Gebühren erhoben:

Ferienbetreuung

Gebühr für Kinder der Mittagsbetreuung: 80,00 € /Kind/Woche.

Für Geschwisterkinder wird ein einheitlicher Gebührenerlass gewährt. Die Gebühr beläuft sich daher auf 64,00 €.



- (2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der "Mittagsbetreuung" (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung oder durch Ausschluss. Abmeldungen sind jeweils 4 Wochen zum Quartalsende möglich und schriftlich bei der Gemeindeverwaltung oder der Betreuung der Mittagsbetreuung einzureichen. Bei Gebührenanpassungen während des Buchungsjahres gewährt die Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht.
- (4) Die Benutzungsgebühr (ob Mittags- oder Ferienbetreuung) wird jeweils im Voraus eines jeden Monats fällig und werden durch Einzugsermächtigung vom Konto abgebucht.
- (5) Die Anmeldung zur "Mittagsbetreuung" erfolgt schriftlich über die fachlich-pädagogische Leitung der Mittagsbetreuung. Können Kinder wegen Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl nicht aufgenommen werden, erfolgt eine Vormerkung auf einer Warteliste.
- (6) Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Gebühr zu entrichten.
- (7) Das Essensgeld ist nicht in den o.g. Beträgen enthalten. Es wird gesondert erhoben.

§ 3

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG), wird mit den in diesen Artikeln festgesetzten Strafen oder Geldbußen belegt.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.09.2010, die 1. Änderungssatzung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Veitsbronn, den 04.02.2025

Gemeinde Seukendorf

Rocholl
Erster Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss	03.02.2025
Ausfertigung	04.02.2025
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	05.02.2025
Schaukästen am	05.02.2025
Lokalanzeiger Ausgabe	03/2025